

mancher dünkte das Recht verſtehen, und ſich ſelbſt ein Urtheil machen zu können? Indessen wenn man auch zugeben wolte, daß Bücher, wodurch Unſtudirte eine Kenntnis des Rechts erhalten können, nützlich wären, welches jedoch noch ſehr problematiſch iſt; oder daß es erſprieslich ſei, jungen Leuten, ehe ſie von akademiſchen Lehrern den Unterricht in der Jurisprudenz erhalten, einen Vorſchmack durch Schriften zu geben — welcher aber nie ohne mündlichen Unterricht nützlich, wohl aber gefährlich ſein wird — ſo bleibt es doch eine Haupterfordernis ſolcher Schriften, daß die gegebenen Sachbegriffe geſezmäßig und faſtlich ſein müſſen, damit ſich, beſonders bei jungen Leuten, keine falſche Begriffe feſtſetzen, welche nur gar zu ſchwer wieder wegzuschaffen ſtehen, und nur gar zu oft in eine ſelbſt genugsame Tadelſucht akademiſcher Lehrer ausarten.

Nach dieſen beiden Erforderniſſen der Richtigkeit der geſezmäßigen Begriffe — wohin wir auch rechnen, daß auch ſonſt nichts falſches geſagt werde — und der Faſtlichkeit, haben wir dieſes Buch geprüfet, und wir müſſen geſtehen, daß wir dieſelbe größtentheils vernachläſſiget gefunden, wie wir hernach zeigen werden. Der Zweck dieſer Schrift iſt, den jungen Leuten, die ſich der Rechtswiſſenſchaft widmen wollen, die erſten Anfangsgründe von der juridiſchen Sprache und den damit zuſammenhängenden Sachen Kenntnisse zu geben. Nicht allein alſo jungen Standesperſonen, wie der Titel ſagt, ſondern allen angehenden Rechtsbefliſſenen iſt hier eine Anleitung gegeben, und der Titel iſt deswegen nur gewählt, weil die Muſter der Großen mehr Nachahmung finden, als der Privatſtände. Es werden die Inſtitu-

tio.